

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 45.

Dienstag, den 19. Mai.

1840.

#### Die Rabattfrage.

(Schluß.)

Allein wir wenden uns von diesem Wunsch zu der Frage zurück, welche uns zunächst auf die Mängel der gegenwärtigen Verhältnisse überhaupt geführt hat, zu der Frage vom Rabatt und sprechen in dieser Beziehung unsere Ansicht dahin aus, daß der Rabatt, wie wir bereits oben angedeutet haben, nach drei verschiedenen Rücksichten bemessen werden sollte. Für alle Sortimentshändler würde ein Rabatt von 10% (für andere Handelsgegenstände wird in der Regel nur 5% Commission gegeben) genügen; die Vergütung wegen der Beförderungskosten würde sich natürlich nach der Entfernung richten müssen und zu Erleichterung des Geschäftes würden die Städte, wo sich Buchhandlungen befinden, in 5 bis 10 verschiedene Classen zu theilen und der Rabatt ein für allemal nach der Entfernung vom Versendungsorte zu bemessen sein: es scheint, daß 2 bis 3% für jede 20 bis 25 Meilen Entfernung mehr als hinreichend sein werden und ohne daß es nur einer weitem Bekanntmachung bedürfte, würde jeder Buchhändler sich nach dem Ladenpreis selbst seinen Rabatt berechnen können.

Die dritte Entschädigung für Zölle, del Credere, Münzdifferenzen würde natürlich blos da Statt finden, wo in den Verhältnissen dazu Veranlassung gegeben ist; sie würde auch nur von den wirklich verkauften Artikeln zu gewähren sein und höchst passend an die Stelle der jetzt Statt findenden Partieprieße und Freieremplare treten. Um jedoch unsern Vorschlag durch ein Beispiel zu erläutern, nehmen wir ein Buch von 10<sup>z</sup>. Ladenpreis an, welches in Leipzig ausgegeben und nach Berlin, Frankfurt a. M. und Wien versendet worden ist. Von diesem würden daher die Leipziger Sortimentshändler und diejenigen, welche bis 20 Meilen in der Umgegend wohnen, 10%, die Berliner 12 $\frac{1}{4}$ %, die Frankfurter 15%, die Wiener 17 $\frac{1}{2}$ % Rabatt und außerdem noch eine zu bestimmende Bonification, wegen der Zölle, der Münzdifferenzen

und des del credere auf den Betrag des wirklichen Absatzes zu genießen haben. Es versteht sich, daß obige Sätze in keiner Beziehung normgebend sein sollen und daß außer der Entfernung vielleicht auch auf andere Verhältnisse, wie häufige und deshalb wohlfeile Transportverbindungen und ähnliche, Rücksicht genommen werden kann, allein Jedermann sieht ein, daß durch Annahme eines solchen Principes, wenn damit das unbedingte Verbot des Rabatts an Private verbunden wird, der Schleuderei sofort ein Ende gemacht werden würde, weil der dem Verlagsort näher wohnende Sortimentshändler nicht mehr wie jetzt einen außer allem Verhältniß stehenden Rabatt zu genießen und dadurch Veranlassung haben würde, mit entfernten Handlungen in Concurrenz zu treten. Eben so verstünde sich, daß nicht die Höhe des zu bewilligenden Rabatts überhaupt, sondern nur das Minimum festgesetzt werden dürfte, denn es würde unbillig sein, Werke in Lieferungen mit andern gleichzustellen, die in ganzen Bänden ausgegeben werden; allein das Verhältniß müßte unverbrüchlich festgehalten und es dürfte keinem Einzelnen ein Vorzug gegeben werden, so daß wenn z. B. in der ersten Classe 20% Rabatt bewilligt würde, dieß Allen gleichmäßig zu Gute gerechnet und der Versendungs- und Verkaufsrabatt nichts destoweniger gewährt, vor allen Dingen aber auch bei solchen Erhöhungen der Grundsatz festgehalten werden müßte, daß, bei Verlust allen Rabatts, gegen Private der Ladenpreis als ein unverbrüchliches Gesetz beobachtet und dieser eben so wenig in irgend einem Winkel Deutschlands, weder erhöht noch erniedrigt werden dürfe, was den Käufern um so weniger zum Nachtheil gereichen würde, als durch Annahme eines solchen Vorschlags die Verleger sämmtlich in den Stand gesetzt werden würden, die Preise der neuen Bücher bedeutend zu ermäßigen, eine Maßregel, die sich vielleicht auch auf alle, vor der Annahme desselben erschienenen Bücher durch freie Uebereinkunft ausdehnen ließe.

D. S.

7r Jahrgang.

83